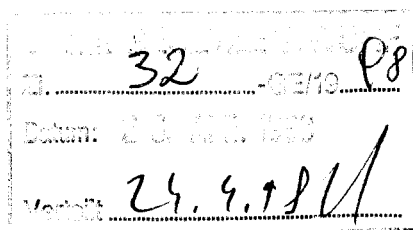


INSTITUT FÜR ZIVILRECHT
UNIVERSITÄT WIEN
o. UNIV.-PROF. DR. HELMUT KOZIOL

1010 WIEN, SCHOTTENBASTEI 10-16
Tel. 4277 / 348 04; 348 40
Fax 4277 / 348 93

An das
Präsidium des Nationalrats

Dr. Karl Renner-Ring 3
A-1017 Wien



Wien, am 20. April 1998

H. Koziol

Sehr geehrte Damen und Herren !

In der Anlage darf ich Ihnen meine Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Atomhaftpflichtgesetz geändert wird, in 25 Ausfertigungen übermitteln.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

H. Koziol

Beilagen erwähnt.

INSTITUT FÜR ZIVILRECHT
UNIVERSITÄT WIEN
o. UNIV.-PROF. DR. HELMUT KOZIOL

1010 WIEN, SCHOTTENBASTEI 10-16
Tel. 4277 / 348 04; 348 40
Fax 4277 / 348 93

Stellungnahme

zum Entwurf des Atomhaftpflichtgesetzes 1999

Sehr positiv zu vermerken sind die erhebliche Vereinfachung des Gesetzes, die wesentlich verständlicheren Formulierungen, der möglichst weitgehende Einklang mit dem ABGB und auch mit neueren Gesetzen, die eine verschuldensunabhängige Haftung vorsehen. Sachlich gerechtfertigt ist es meines Erachtens auch, nunmehr eine strikte Gefährdungshaftung ohne Befreiungsmöglichkeiten vorzusehen; damit wird der Wertungswiderspruch zur Haftung für Luftfahrzeuge beseitigt. Begrüßenswert ist auch die Beseitigung der Haftungshöchstgrenzen, die im Bereich der Gefährdungshaftung generell bedenklich sind.

Sachgerecht erscheint ferner die Einbeziehung der vorbeugenden Maßnahmen in den ersatzfähigen Schaden durch § 11 Abs 2. Begrüßenswert ist auch das Bemühen, eine Ausuferung der Ersatzpflicht zu vermeiden; problematisch ist hierbei allerdings die Verwendung des Wortes "unmittelbar". Diesem kommt keine klare Bedeutung zu, da die Unmittelbarkeit vielfach auf Grund des Schutzzwecks der Norm, häufig aber auch nach der Länge der Kausalkette zu bestimmen versucht wird. Ein den Ersatz klar einschränkender Schutzzweck ist hier jedoch nicht erkennbar und die Länge der Kausalkette kann kein sachliches Kriterium sein. Wenn zB in den Erläuterungen ausgeführt wird, daß zwar dem von einer Evakuierung betroffenen Hotelier, nicht aber dem durch den Ausfall tangierten Reisebüro Ersatzansprüche zustehen sollen, so ist damit die Grenzlinie noch keineswegs klar: Bekommt das Reisebüro auch dann keinen Ersatz des entgangenen Gewinnes, wenn die von den Kunden schon gebuchte Autobusfahrt zum Hotel wegen der Sperre des Gebietes wieder abgesagt und die Fahrtentgelte zurückgezahlt werden müssen? Unmittelbare Kausalität wäre hier wohl zu verneinen, weil der Schaden erst als weitere Folge der Sperre eintritt. Wäre die Lage anders, wenn keine Gebietssperre erfolgt, aber den Reisebüros die Veranstaltung von Vergnügungsfahrten untersagt wird? In diesem

- 2 -

Fall wäre möglicherweise eine unmittelbare Folge zu bejahen, weil sich das Verbot direkt gegen das Reisebüro richtet. Spielt es dabei ferner eine Rolle, ob das Reisebüro die Fahrt mit einem eigenen Bus veranstalt oder die Fahrt bloß vermittelt ? In letzterem Fall läge jedenfalls wieder bloße Mittelbarkeit vor.

Möglicherweise könnte eine sachgerechte Eingrenzung dadurch erreicht werden, daß an einen Eingriff in schon vorhandene Rechte angeknüpft wird und bloß den Inhabern dieser Rechte auch die durch diesen Eingriff entgehenden Gewinne ersetzt werden.

Noch problematischer ist die Vorschrift des § 11 Abs 3: Wird schlechthin der durch Umweltbeeinträchtigungen entgangene Gewinn ersetzt, so ist die Uferlosigkeit der Ersatzansprüche nicht vermeidbar, da keinerlei Begrenzungskriterien erkennbar sind; ich verweise diesbezüglich auf meine Ausführungen zum Gentechnikgesetz. Es sollte daher im AtomHG so wie im letzten Entwurf des Gentechnikgesetzes der Ersatz des entgangenen Gewinnes eingeschränkt werden.

Daß § 16 nun ausdrücklich Ersatzansprüche nach anderen Bestimmungen zuläßt, ist grundsätzlich begrüßenswert: Eine weitgehende Befreiung von der sonst jedermann treffenden Verschuldenshaftung gerade des Betreibers eines besonders gefährlichen Unternehmens - wie sie das bestehende AtomHG vorsieht - ist sachlich nicht zu rechtfertigen.

Zu prüfen wäre jedoch, ob nicht bei Zulieferern die Haftung nach anderen Vorschriften als dem AtomHG zu weit gehen kann. Zu denken ist insbesondere an Fälle, in denen dem Zulieferer nicht bekannt und auch nicht erkennbar war, daß der von ihm gelieferte Teil in einer Kernanlage verwendet oder in ein für den Transport von Kernmaterialien verwendetes Beförderungsmittel eingebaut werden soll. Die Haftung für Strahlungsschäden träge den Zulieferer völlig unerwartet und er hätte auch keinen Anlaß, durch den Abschluß von Haftpflichtversicherungen Vorsorge zu treffen. Das müßte dazu führen, daß alle

- 3 -

Erzeuger von Produkten, die ganz abstrakt gesehen in Kernanlagen oder bei der Beförderung von Kernmaterialien Verwendung finden könnten, mit dem Risiko einer für sie unabsehbaren Haftung für Strahlungsschäden rechnen müßten. Das könnte auch die Herstellung an sich völlig harmloser Erzeugnisse, wie Computerchips oder Fahrzeugbestandteile, mit einem derartigen unabsehbaren Risiko belasten, daß die Produktion in Österreich wirtschaftlich nicht mehr möglich erscheint.

Eine Haftung solcher Erzeuger kommt auch im deliktischen Bereich durchaus in Betracht, wenn sie einen untüchtigen Gehilfen beschäftigen (§ 1315 ABGB) oder ihr Kontrollsystem unzureichend organisiert ist. Ob in Fällen, in denen der Erzeuger nicht mit dem Einsatz seiner Produkte im Radioaktivitätsbereich rechnen mußte, die Haftung aus Schutzzweck- oder Adäquanzüberlegungen verneint werden könnte, erscheint zumindest zweifelhaft. Noch präkerer wäre die Lage für die Zulieferer, wenn die verschuldensunabhängige Produkthaftung eingreifen sollte; ob die strenge Produkthaftung der Zulieferer durch die heutige Fassung des § 15 Abs 2 PHG wirklich ausgeschlossen ist, erscheint ebenfalls zumindest zweifelhaft.

Meines Erachtens sollte daher für die Zulieferer die gleiche Einschränkung wie bei den Beförderern von Kernmaterialien (§ 4) vorgesehen werden. Es wäre klarzustellen, daß die Haftung der Zulieferer für Strahlungsschäden überhaupt nur dann eingreifen kann, wenn sie wußten oder wissen hätten müssen, daß der von ihnen erzeugte Teil im Radioaktivitätsbereich eingesetzt wird.

Problematisch erscheint mir schließlich die Aufhebung der "Kanalisation" der Haftung in Hinblick auf die Dienstnehmer in Kernanlagen und von Beförderern, die nun gegenüber den Geschädigten einer unbeschränkten deliktischen Haftung ausgesetzt sein können.

Wien, am 20. April 1998

